

gesamt handelt es sich um ein Persönlichkeitsprofil. Die Kantonsratsvorlagen sind öffentlich. Würden die vollständigen Einbürgerungsdossiers mit den übrigen Kantonsratsunterlagen verschickt, würden unzulässigerweise Informationen aus einem inneren Bereich der Privatsphäre an die Öffentlichkeit gelangen.

Eine solche Regelung wäre somit aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen *nicht* rechtmässig.

2. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die *Kommissionen* des Kantonsrates befugt sind, in *sämtliche* Akten eines Beratungsgegenstandes Einsicht zu nehmen und alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen. Der Persönlichkeitsschutz und die Geheimnissphäre sind dabei zu berücksichtigen, das Amtsgeheimnis zu wahren.¹³

6. Datenschutz im Einbürgerungsverfahren

Sachverhalt

Welche Daten über Einbürgerungswillige sollen der Bürgergemeinde bekanntgegeben werden?

Aus den Empfehlungen

1. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird eine grosse Zahl von teilweise sehr heiklen, besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von § 2 Bst. b i.V.m. § 5 Abs. 2 DSG erhoben. Solche dürfen nur bearbeitet (d.h. erhoben bzw. bekanntgegeben) werden, wenn ein formelles Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder es für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist.

Es gibt keine formellgesetzliche Grundlage, welche die Datenbearbeitung im Einbürgerungsverfahren explizit regelt. Der Bürgerrat darf jedoch gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. b DSG auch besonders schützenswerte Daten erheben – andernfalls könnte er seine in § 16 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz¹⁴ umschriebene Aufgabe nicht erfüllen.

2. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips sind jedoch nur solche Daten zu erheben, die für die Einbürgerung geeignet und erforderlich sind.

Was nun die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten an die Bürgergemeinde betrifft, so ist auch hier das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten: es sollen nur diejenigen Daten automatisch bekanntgegeben werden, die für das Fällen eines Entscheides unbedingt notwendig sind.

¹³ Vgl. § 24 der Geschäftsordnung des Kantonsrates [BGS 141.1].

¹⁴ BGS 121.3.

Darunter fallen etwa: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Zivilstand, Datum der Ersteinreise in die Schweiz, Aufenthaltsdauer in der Gemeinde und Beruf.

In der Bürgerversammlung können bei Zweifel an der Einbürgerungsfähigkeit Fragen zu bestimmten Punkten gestellt werden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ist aber grundsätzlich bei der Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten Zurückhaltung zu üben.

3. Man kann sich fragen, wie sich die Lage verhält, wenn eine einbürgerungswillige Person ausdrücklich damit einverstanden wäre, dass ihre Daten der Bürgergemeinde bekanntgegeben würden. Datenschutzrechtlich dürfen nämlich aufgrund von § 5 Abs. 2 Bst. c DSG auch besonders schützenswerte Daten bekanntgegeben werden, wenn die betroffene Person mit der Bekanntgabe ausdrücklich einverstanden ist.

Diesbezüglich ist sorgfältig zu prüfen, ob damit nicht längerfristig auf indirektem Weg ein Zwang zur Bekanntgabe eingeleitet würde: Wer mit der Bekanntgabe einverstanden ist, hätte grössere Chancen, vor der Bürgergemeinde zu bestehen. Die datenschutzrechtliche Zustimmung muss jedoch *freiwillig* und insbesondere auch *frei* von möglichen negativen Konsequenzen bei Verweigerung erfolgen.

4. Sehr sinnvoll ist es, die Bürgergemeinde in *allgemeiner* Weise darüber zu informieren, welche Abklärungen getroffen, wie Informationen erhoben und welche Untersuchungen angestellt werden.

Wenn mit anderen Worten das methodische Prozedere transparent dargelegt wird, damit es für die BürgerInnen nachvollziehbar ist, worauf ein Entscheid des Bürgerrates beruht.

5. Abzulehnen ist dagegen aus datenschutzrechtlichen Überlegungen eine automatische und vollständige Offenlegung der konkreten Untersuchungsergebnisse im Einzelfall. Dazu ist anzumerken, dass die Form einer Bekanntgabe keine (wesentliche) Rolle spielt: ob das Dossier auf der Kanzlei einzusehen wäre, anlässlich der Bürgerversammlung auflage oder aber daraus Einzelheiten mündlich bekanntgegeben würden – es handelte sich dabei in jedem Fall um eine unverhältnismässige Datenbekanntgabe.

Es genügt, wenn der *Bürgerrat* in Kenntnis aller erhobenen Informationen Antrag stellt, und gegebenenfalls in der Bürgerversammlung punktuell zu Fragen Stellung nimmt.

6. Fazit: Im Bürgerrechtsverfahren soll die Devise lauten: «Soviel wie nötig – aber nicht mehr.» Wo genau die Grenzen zu ziehen sind, wird ein stückweit eine Gratwanderung bleiben.